

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Neue Berner Schul-Zeitung**

Band (Jahr): **7 (1864)**

Heft 44

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Siebenter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 29. Oktober.

1864.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die bernische Volksschule auf der Anklagebank.

III.

Zwei Erklärungsgründe.

Die von Herrn Scherr aufgestellte Behauptung, „daß Schulen mit **sechs** Alltagschuljahren ebenso viel leisten, als Schulen mit **zehn** Alltagschuljahren, ja **möglicherweise noch mehr**,“ scheint ihm doch nicht eine absolut „unbestreitbare Thatsache“ zu sein, sonst hätte er sich kaum veranlaßt gesehen, seine Behauptung durch zwei Erklärungsgründe einigermaßen zu stützen. Er findet die Erklärung jener sogenannten Thatsache in dem Umstand, daß in Schulen mit sechs Alltagschuljahren strenger gehalten werde

- a) auf eine organische Klasseneintheilung nach Jahreskursen,
- b) auf regelmäßigen Schulbesuch.

Sehen wir nach, wie es sich hierin in den bernischen Schulen verhält! Wirkliche Mängel und Uebelstände wollen wir keineswegs verkleistern und vertuschen. Was könnten wir dabei gewinnen? Es ist uns einzig und allein darum zu thun, daß unsere Schulzustände richtig beurtheilt werden; wir wollen sie nicht ausschmücken und in schönem Lichte darstellen, als sie es verdienen; allein wir können uns auch nicht gefallen lassen, daß sie im „Organ des schweizerischen Lehrervereins“ schlimmer dargestellt werden, als sie sind.

Was nun vorerst den Mangel einer organischen Klasseneintheilung anbelangt, so geben wir zu, daß hier eine schwache Seite unsers Schulwesens berührt wird, eine Schwäche, die zur Stunde noch nicht so gehoben ist, daß man sich zufrieden geben und selbstgenügsam ausrufen könnte: Siehe! Es ist Alles gut und schön! Wir haben uns selbst schon oft verwundert, wie mangelhaft noch vielorts die Einsicht ist in die pädagogisch unabweisliche Forderung einer klaren, scharfen, der geistigen Entwicklung genau entsprechenden Organisation des Volksschulunterrichts und die Nothwendigkeit, daß dieselbe äußerlich in der Klasseneintheilung hervortrete. Aber Rom ist nicht in einem Tag erbaut worden. Und wenn man uns Bernern mit einigem Recht unsere Langsamkeit vorhält, so darf man nicht vergessen, daß auch in Zürich die übereinstimmende Klasseneintheilung, die wir durchaus als musterhaft anerkennen, nicht von heute auf morgen durchgeführt werden konnte. Das zürcherische Organisationsgesetz vom Jahr 1832 setzt in §§. 14 und 15 die Klasseneintheilung fest und bestimmt, daß dieselbe genau mit der Zahl der Schuljahre übereinstimme; dennoch ließ der Erziehungsrath in der 1839 erschienenen „Sammlung der Gesetze, Reglemente u. über das Volksschulwesen“ auf Seite 190 einen „Uebergangsplan“ für eine „ganze Schule mit vier Klassen“ drucken, das heißt, er gestattete amtlich noch sieben Jahre nach

dem Erscheinen des Gesetzes, daß eine Volksschule mit sechs Jahrgängen unter Umständen nur vier Klassen haben könne. Und nun Bern? Unsere Gesetzgebung, die eine übereinstimmende Organisation des Volksschulunterrichts anbahnte, entstand in den Jahren 1856 — 1860. Und der neue Unterrichtsplan, der genaue Vorschriften über die Klasseneintheilung enthält, wurde am 7. Mai 1863 promulgirt. Auch ein Sanguiniker durfte kaum hoffen, daß in Zeit von anderthalb Jahren alle Bestimmungen dieses Plans in Fleisch und Blut unsers Schullebens übergehen werden. Aber sie werden Leben gewinnen von Jahr zu Jahr mehr, dafür bürgt uns das Seminar und die Thätigkeit der Schulinspektoren, die Wiederholungskurse und die wachsende Einsicht der ganzen Lehrerschaft. Wir besitzen bereits eine schöne Zahl von Schulen, die auch hierin den Forderungen des Unterrichtsplans entsprechen. Dieser stellt die Klasseneintheilung fest für eine dreitheilige (Unter-, Mittel- und Oberschule), für eine zweitheilige (Unter- und Oberschule), sowie für eine gemischte, das heißt, für eine Schule mit 10 Jahrgängen. Wenn der Unterrichtsplan den gemischten Schulen in Bezug auf die Klasseneintheilung etwas mehr Spielraum läßt als allen übrigen, so schließt er sich hierin den bestehenden Verhältnissen ebenso berechtigt an, wie jener „Uebergangsplan“ des zürcherischen Erziehungsrathes von 1839. Immerhin gilt grundsätzlich für alle Schulen, was der Unterrichtsplan auf Seite 38 als bestimmte Forderung aufstellt.

„In Bezug auf die Trennung der Schüler eines und desselben Lehrers in verschiedene Klassen und Abtheilungen sind zwei Uebelstände gleich sorgfältig zu vermeiden. Die Lehrkraft darf nicht allzusehr zersplittert werden; es soll aber auch keine Zusammenziehung mehr stattfinden, wenn sie nicht vom Standpunkt der Schüler aus gerechtfertigt erscheint. Darum wird hier die bestimmte Forderung ausgesprochen, daß zwar die Schüler einer obern Abtheilung oder Klasse beim Unterricht der untern zugezogen werden sollen, wo es die Natur des Lehrgegenstandes, wie z. B. im Sprach-, Rechnungs- und Gesangsunterricht, erlaubt, daß dagegen eine untere Abtheilung oder Klasse beim Unterricht der obern nicht mehr zugezogen werde. Der erste Theil der Forderung bezweckt eine Konzentration des Unterrichts, soweit sie pädagogisch erlaubt ist, und dadurch eine wohlthätige Belebung desselben für die jüngern, eine passende Wiederholung und Ergänzung für die ältern Schüler. Der zweite Theil der Forderung sucht dem Uebelstand zu begegnen, daß jüngere Schüler so oft mit Dingen, für die sie weder Interesse noch Verstandniß haben, beschäftigt und dadurch nothwendig für die erziehlische Kraft des Unterrichts abgestumpft werden.“ — Verdienen wirklich die bernischen Schulbehörden und Schul-

männer im Jahr 1864 jenen Vorwurf, den die „schweizerische Lehrerzeitung“ durch ihren ersten Erklärungsgrund ihnen macht!

Und nun zum zweiten Punkt! Wie verhält es sich in unsern Schulen mit dem Schulbesuch, resp. dem Schulzwang? Auch da wollen und können wir uns nicht rühmen, das Ziel schon erreicht zu haben; allein die Zulagen des Hrn. Scherr müssen wir dennoch aufs entschiedenste von der Hand weisen. Wir können ihn vorläufig versichern und wollen es später aus den amtlichen Akten mit Zahlen beweisen, daß die unentschuldigten Absenzen sich seit dem Bestand der neuen Schulgesetzgebung von Jahr zu Jahr wesentlich gemindert haben, so daß wir auf dem besten Wege sind, zu einem ganz befriedigenden Zustand zu gelangen. Allerdings können hier nur die unentschuldigten Absenzen in Betracht kommen, und wenn Hr. Scherr in Nr. 41 der Lehrerzeitung sagt: „Also $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{3}$ der Schulstunden darf man unentschuldig veräußen; wie viele entschuldigt?“ so wollen wir ihm die Antwort nicht vorenthalten, daß die entschuldigten Absenzen durch Krankheit und durch den Besuch der Arbeitsschule oder des kirchlichen Unterweisungsunterrichts verursacht werden. In Bezug auf die beiden letztern Punkte enthält das Schulgesetz und die „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ die erforderlichen Bestimmungen; dagegen fehlt zur Stunde noch ein Gesetzesparagraß, der den bernischen Knaben und Mädchen vorschreibt, wie lange sie innerhalb eines Schuljahres krank sein dürfen. Wir verdanken darum die Anregung bestens und hoffen, die Erziehungsdirektion werde mit thunlichster Beförderung einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten, durch welchen jene Lücke ausgefüllt werden kann. Ungefähr gleich wichtig und richtig ist die Behauptung in Nr. 38: „Namentlich da, wo die sogenannte Alltagschulpflichtigkeit 10 Jahre, vom 6. bis 16. Lebensjahre dauert, würde sich (Hr. Scherr setzt eine genaue Uebersicht der Absenzen von Ortschaft zu Ortschaft voraus) herausstellen, daß zu meist in den letzten Schuljahren **sehr viele** Schulpflichtige **weitaus die meisten** Schulstunden veräußen, ohne daß der Schulzwang einträte.“ Wir wollen später eine solche, aus den amtlichen Quellen geschöpfte Zusammenstellung der 241 Schulen des Inspektoratskreises Oberaargau veröffentlichen und es dann Hrn. Scherr überlassen, seinen Schluß zu rechtfertigen. Dabei müssen wir uns aber im Voraus Ausflüchte, Kränkungen und Beleidigungen verbitten, wie sie die Lehrerzeitung in den Nr. 38 und 41 dem ganzen bernischen Lehrerstand gegenüber sich erlaubt. Nr. 38 spricht mehr im Allgemeinen von entschuldigtem und unentschuldigtem, notirten und **nicht notirten** Schulversäumnissen, zeigt aber im folgenden Satz sogleich, daß sie dabei den Kanton Bern im Auge hatte. Durch Nr. 41 wird man indeß über allfällige Zweifel gänzlich hinaus gehoben, indem die gleichen Aeußerungen nochmals mit spezieller Beziehung auf unsere Schulen wiederholt werden. Indem die Lehrerzeitung von „**nicht notirten**“ Absenzen spricht und diese Bezeichnung mit Fettschrift hervorhebt, macht sie den bernischen Lehrern einen Vorwurf, wie ihnen kein schwererer gemacht werden könnte, den Vorwurf der Pflichtvergessenheit und Gewissenlosigkeit. Woher nimmt die Lehrerzeitung ein Recht zu solcher Anklage! Sind die amtlichen Zeugnisse über die Berufstreue, die Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit der großen Mehrzahl unserer Lehrer wahr oder falsch? Hat man je eine solche Anklage gegen unsre Lehrer erhoben? Wenn irgendwo ein Einzelner sich solche Pflichtvergessenheit hat zu Schulden kommen lassen, so nenne man ihn, und er wird der verdienten Strafe nicht entgehen; aber dem ganzen Stande der bernischen Lehrer einen solchen Vorwurf zu machen, das war dem „Organ des schweizerischen

Lehrervereins“ vorbehalten. Darum herrscht auch laudab, landab nur Eine Stimme des Erstaunens, und wir sprechen im Namen Aller, wenn wir anmit den leichtfertigen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Der bernische Lehrerstand ist gewohnt und verdient es, anders behandelt zu werden, als die „schweiz. Lehrerzeitung“ mit ihm umspringt. —

† Bericht über den im Sommer 1864 abgehaltenen Wiederholungskurs in Münchenbuchsee.

II.

2) Deutsche Sprache. In diesen Unterricht theilten sich 2 Lehrer. Herr Rüegg behandelte in 3 wöchentlichen Stunden die Methodik des Sprachunterrichts; Herr Wyß die praktische Anwendung, sowie Geschichte der Literatur.

In der Methodik erörterte Herr Direktor Rüegg zunächst den Sprachunterricht im Allgemeinen, er hob unter Bezugnahme auf das Organisationsgesetz von 1856 den obersten Zweck des Unterrichts hervor. Als Sprachbildungszweck ergaben sich Sprachverständnis und Sprachfertigkeit. Aus den Zwecken wurden sodann die Mittel der Sprachbildung abgeleitet und endlich aus der Natur der letztern und den psychologischen Gesetzen die allgemeinen methodischen Grundsätze in Bezug auf die Anwendung dieser Mittel auf die verschiedenen Stufen der Volksschule bestimmt.

Der Vortragende ging dann über zur Darstellung des Sprachunterrichts in der Unterstufe. Die Vorübungen, das Schreiblesen und der Anschauungsunterricht fanden ihre einläßlichsten Erörterungen. Uebergehend zur Stufe der Mittelschule wurde zuerst gezeigt, wie sich aus der gemeinsamen Wurzel des Anschauungsunterrichts die zwei Stämme des Real- und Sprachunterrichts äußerlich scheiden, innerlich aber doch mannigfach verbunden bleiben. Das Verhältniß von Sprachübung und Sprachlehre in der Mittel- und Oberschule wurde hierauf betrachtet und gezeigt, daß sie sich wesentlich an das Sprachmusterstück anzuschließen haben. Nun folgten Belehrungen über die Behandlung der Lesestücke, wobei sowohl die zur Auffassung, als die zur eigenen sprachlichen Verwerthung des Aufgefaßten als nöthig erscheinenden Uebungen in ihrem Zusammenhang dargelegt und begründet wurden. Die Anforderungen an die Lese-, Sprach- und Stylübungen der Mittel- und Oberschule fanden schließlich noch ihre Erläuterungen.

Der Darstellung der nun folgenden Methodik der Sprachlehre gieng eine allgemeine Orientirung über die Stellung der Schulgrammatik zu der wissenschaftlich systematischen Sprachlehre voran. Dann folgte die Besprechung und Behandlung des im Unterrichtsplan und in den Lehrmitteln vorgeschriebenen Stoffes. Hierauf wurde der grammatische Anhang im Lesebuch für die Mittelschule besprochen.

Herr Direktor Rüegg hat durch die nach allen Seiten hin vermittelnde Stellung, welche er auf dem ganzen Felde des deutschen Sprachunterrichts einnimmt, durch die klare Gliederung desselben, wie sie in unserm obligatorischen Unterrichtsplan niedergelegt ist, unbestritten große Verdienste erworben. Besonderer Dank gebührt ihm für die scharf durchgeführte Methodisirung des bisher chaotisch betriebenen Anschauungsunterrichts. Wenn auch der eigentliche Anschauungsunterricht speziell nicht in die Schulstufe einschlägt, welche die Kursteilnehmer vertreten, so war uns derselbe dennoch von größtem Interesse; wir lauschten alle mit gespanntester Aufmerksamkeit dem Meister in der Entwicklung seiner Grundsätze. Dieselben gelten nicht nur der Anschauung, sondern

sie kommen meist auch bei jedem andern Unterrichte zur Anwendung. Das Gesetz, daß in concentrischen Kreisen und nicht in geraden Linien fortgeschritten werde, ist ein Fundamentalsatz der Didaktik. In gleichem Maße gefesselt waren wir, als der Lehrende den Stoff für die Mittel- und Oberstufe in den verschiedenen Sprachgebieten entwickelte. Sein Unterricht, selbst klar und geordnet, mußte auch in uns Klarheit und Ordnung erzeugen.

Die Lesestunden des Herrn Wyß, wöchentlich 2, waren die praktische Anwendung der von Herrn Direktor erteilten Methodik. Es wurde eine beträchtliche Zahl von Lesestücken, poetischen und prosaischen, aus den Lesebüchern von Straub und Ischudi behandelt, wie es auf der dritten Schulstufe nach Mitgabe des Unterrichtsplans geschehen soll. Die Behandlung derselben war eine ungemein anregende, die Gliederung der Lesestücke und der stylistischen Aufgaben, welche von den Lehrern schriftlich ausgeführt wurden, tief durchdacht. Wenn nun noch ein geeignetes Lesebuch in unsern Schulen eingeführt sein wird, was hoffentlich nicht mehr ferne sein kann, so sind die äußern Bedingungen zu einem erfolgreichen Unterricht im Deutschen gegeben. Unsicherheit, Planlosigkeit im deutschen Sprachunterricht sind durch eine rationelle, sichere und gründliche Methode überwunden. An uns, meine Freunde, ist es nun, durch gewissenhafte Durchführung des Materials und strenge Beobachtung der Methode dem hohen Ziele zuzusteuern; steil und mühsam freilich ist der Weg, aber desto herrlicher auch das Ziel.

Die Lehrerbibliothek des Kantons Bern

Kann den Lehrern wesentliche Dienste leisten und könnte dies noch in weit höherm Maße, wenn sie mehr benutzt und gespiesen würde. Ihre Mitglieder können fort und fort werthvolle Werke beziehen und haben mithin an ihr ein Hauptmittel sich in ihrer Bildung zu fördern, frisch und strebsam und mit den vorzüglichsten schriftstellerischen Leistungen der Vergangenheit und Gegenwart vertraut zu bleiben. Man unterschätze das ja nicht; es ist so traurig, wenn ein Lehrer geistig vertrocknet, verschrumpft, — so traurig für ihn und seine Schüler. Gute Bücher sind eines der wirksamsten Mittel gegen diese Schwindsucht. — Die Lehrerbibliothek ist noch wegen einer andern schwindsüchtigen Anlage, die unter Lehrern leider nur zu häufig vorkommt, sehr zu empfehlen, nämlich wegen der Schwindsucht der Finanzen. Wie schnell schwinden doch die kurzen, dünnen Quartalzäpfl dahin vor den unabweislichen Forderungen, welche die vielen Tage und Stunden des Jahres heranzuführen. Da gilt es, weislich hauszuhalten und jede Ausgabe zu vermeiden, die vermieden werden kann und darf. In diesem Betracht sind Bücher ein geradezu gefährlicher Artikel, wie schon so mancher Lehrer mit großem Schaden erfahren hat. Sie sind theuer, entwerthen sich schnell und doch sind sie unentbehrlich. Hier tritt nun die Lehrerbibliothek ein. Sie liefert den Lehrern Bücher um 1 bis höchstens 5% des Ankaufspreises*) und nimmt ihnen den Schaden der Entwerthung vollständig ab. Es wird der Bibliothek jedoch vorgeworfen, sie biete nicht genügende Auswahl und ihre Benutzung werde für Entferntere durch das Porto zu sehr vertheuert. Was die Aus-

wahl betrifft, so ist leicht einzusehen, daß dieselbe gar bald eine reichhaltigere werden müßte, wenn die Mitgliederzahl sich bedeutend vergrößerte. Wenn die Bibliothek z. B. 200 Mitglieder zählte, so betrüge die jährliche Einnahme an Lesegeld Fr. 300; die Lit. Erziehungsdirektion würde für einen so großen Leserkreis ihre milde Hand auch weiter aufthun als bisher und vielleicht Fr. 100 jährlich schenken. Mit solchen Hülfquellen ausgestattet, könnte die Bibliothek in Kurzem jedem billigen Wunsche entsprechen. Mit dem Porto verhält es sich folgendermaßen: Angenommen, es läßt sich Einer in einem Jahre unter 4 Malen 20 Pfund Bücher, zirka 20 mäßige Bände, kommen, so beträgt das Porto hin und her für die 4 Sendungen a) bis 5 Stunden von Bern Fr. 1. 60; b) 5—10 Stunden Fr. 2. 40; c) 10—15 Stunden Fr. 3. 20; d) 15—20 Stunden Fr. 4. Läßt man sich die 20 Pfund unter 2 Malen kommen, so beträgt das Porto nur noch: a) Fr. 1. 20; b) Fr. 2. 00; c) Fr. 2. 80; d) Fr. 3. 60. Zu weiterer Erleichterung können sich auch Mehrere unter einem Namen zur Benutzung der Bibliothek verbinden. Dadurch reduciren sich die Kosten auf einen sehr geringen Betrag, während die Benutzung eine dem Bildungsbedürfniß völlig genügende sein kann. Wenn z. B. 3 Lehrer in Saanen sich verbinden und unter 2 Malen 20 Pfund Bücher kommen lassen, so haben sie dafür zu bezahlen Lesegeld Fr. 1. 50; Porto Fr. 3. 60; also zusammen Fr. 5. 10; der Einzelne nur Fr. 1. 70. — Eintrittsformalitäten sind keine zu beobachten. Wer Bücher bestellt, wird als Mitglied eingeschrieben und erhält um 20 Rappen einen Katalog und die Statuten. Bei Bestellungen ist immer darauf Bedacht zu nehmen, daß das Bestellte ausstehend sein kann, weshalb es rathsam ist, noch Bestellungen in 2 und 3 Linie beizufügen. Es beehrt sich zu zahlreichem Beitritt einzuladen

Der Bibliothekar:
R. Winnig.

Mittheilungen.

Bern. Die Kreissynode Bern Stadt hat in ihrer Sitzung vom 21. dies einstimmig beschlossen, sich der Protestation der Kreissynode Sestigen gegen die Verdächtigungen der „Schweiz. Lehrerzeitung“ betreffend Kontrollirung der Absenzen anzuschließen.

— Hier fand am 22. Okt. eine Zusammenkunft der im Frühling 1863 ausgetretenen Zöglinge des Seminars zu Münchenbuchsee statt. Diese bescheidene Versammlung hatte keineswegs den Zweck, irgend eine pädagogische Sonderfahne aufzupflanzen. Rein, dieser Tag sollte einzig der Pflege der Freundschaft und gegenseitigen Aufmunterung gewidmet sein. Man wollte sich nach anderthalbjähriger Trennung wieder sehen und in gemeinschaftlicher Erinnerung die Tage des Seminars noch einmal an seinem Geiste vorüberziehen lassen. Man wollte sich fragen und erzählen, was das erste Jahr des Wirkens draußen im Leben Jedem gebracht habe, wollte die einstigen Lehrer wieder grüßen und mit ihnen einen freundlichen Tag verleben.

Die Verhandlungen, wenn anders von solchen die Rede sein konnte, leitete Hr. Seminaradministrator Rüegg. Sie bestanden aus drei Referaten über die seit dem Austritt aus dem Seminar in der Schule und im öffentlichen Leben gemachten Erfahrungen. Alle drei Arbeiten gereichten den Verfassern unbedingt zur Ehre und machten den wohlthuedendsten Eindruck auf alle Anwesenden. Wie dieselben einerseits durch den gefunden Humor, der bald hier, bald dort aufleuchtete, den

*) Die Berechnung, auf welche sich diese Angabe stützt, ist folgende: Es liest Einer des Jahres 20 Bände, welche Fr. 100 gekostet haben und bezahlt dafür Lesegeld Fr. 1. 50.

Porto: „ 1. 50.

Fr. 3. —

Beweis lieferten, daß die rauhe Hand des Lebens den Dufte der Jugendfrische noch nicht von dieser Lehrerschaft abzustreifen vermocht hatte, so trat darin andererseits durchweg jener hohe Ernst in der Auffassung des Lehrerberufes hervor, ohne den kein wahrer Segen auf der Wirksamkeit des Lehrers ruht.

Der Nachmittag war jener traulich familiären Unterhaltung gewidmet, die es allein vermag, die Herzen vollends zu erschließen. Hr. Direktor Rüegg gab der herrschenden Stimmung durch eine tief ergreifende Ansprache Ausdruck. Er ermahnte die anwesenden jungen Lehrer eindringlich, den Idealen, mit denen sie in ihre verschiedenen Wirkungskreise getreten, treu zu bleiben, so groß auch der Abstand zwischen denselben und den wirklichen Zuständen des Lebens sein möge. Diese Ideale sind das Sternennetz der ewigen Wahrheiten, die uns Allen, die namentlich den Lehrern auf dem ernstesten Gange des Lebens und Wirkens voranleuchten. An diesen Idealen hebt und stärkt sich der sinkende Muth immer von Neuem wieder zum unverdrossenen Ringen nach dem Höchsten. Daneben vergaß der Redner keineswegs, den Scheitenden noch einige praktische Rathschläge zur Förderung einer erfolgreichen Wirksamkeit in der Schule mit auf den Weg zu geben.

Der Abend trennte die Versammlung. Tief ergriffen, aber auch neu gestärkt und gehoben eilte Jeder seiner Heimath zu. Mögen unsere lieben jungen Freunde immer jenen frohen, frischen Lebensmuth, jene Berufsfreudigkeit bewahren, die der Jugend eigen sind, die aber auch dem Manne nicht fehlen dürfen, wenn seine Arbeit Frucht bringen soll.

— Seeland. Herr Redaktor! Sie erhalten hiermit Nachstehendes zur Aufnahme in die „Neue B. Schulztg.“:

„Im Frühjahr dieses Jahres sah sich die Direktion der Sekundarschule in Nidau genöthigt, allzuhäufiger muthwilliger Absenzen wegen einen Schüler aus der Sekundarschule auszuweisen. Da derselbe, schulpflichtig, von der Zeit an keine Schule mehr besuchte, so wurde der Vater des Knaben unter verschiedenen Malen von der Primarschulkommission dem Gerichtspräsidenten verzeigt und von demselben nach Gebühr bestraft. Das immer wiederkehrende Arrestsüßgen verleidete doch endlich dem nachlässigen Vater. Um aber den Schulbehörden von Nidau so recht handgreiflich beweisen zu können, daß doch am Ende ein pflichtvergessener Vater, nicht aber pflichtgetreue Behörden über einen, ohne die väterlichen Einflüsse, recht ordentlichen und hoffnungsvollen Buben zu verfügen habe, wandte sich der Vater mit einem Gesuche um Dispensation des Knaben vom fernern Schulbesuche an den Herrn Schulinspektor des Seelandes. Dieser, ohne wie es ihm gar wohl angestanden und, wie wir glauben, in seiner Pflicht gelegen wäre, sich um nähere Auskunft über den wahren Sachverhalt an die Schulbehörden von Nidau zu wenden, empfahl das Gesuch bei der Erziehungsdirektion, und die Erziehungsdirektion entsprach demselben.“

So weit der Bericht des Korrespondenten über das Thatsächliche. Am Schlusse weist derselbe noch auf die nachtheiligen Folgen derartiger Vorgänge hin und führt als solche an: Entmuthigung und Lähmung der untern Schulbehörden in Erfüllung ihrer ohnehin schweren Pflichten.

Herzogenbuchsee, im Okt. 1864.

Mit Gegenwärtigem mache den H. H. Lehrern und Schulbehörden die ergebene Anzeige, daß mein Lager von

Schreib- und Zeichnungs-Materialien

wieder frisch assortirt ist und mache besonders aufmerksam auf meine große Auswahl von **Stahlfedern** aus den besten Fabriken von Röder, Sommerville, Mitchell, Scholz u. s. w. Sämmtliche obligatorische **Schulbücher** und **Schulrödel** sind stets in soliden Einbänden vorräthig oder können in kurzer Zeit geliefert werden. Auch in **Schreibpapier** und **Schreibheften**, **Zeichnungspapier** und **Zeichnungsheften**, **Bleistiften**, **Griffeln**, so wie überhaupt in allen Artikeln für die Schule bin ich auf's Beste versehen und werde mir angelegen sein lassen, durch billige Preise und gute Bedienung das mir bisher geschenkte Zutrauen auch fernerhin zu erhalten.

Joh. Spahr, Buchbinder in Herzogenbuchsee.

Anzeige.

Im Monat November 1864 erscheint im Selbstverlage des unterzeichneten Herausgebers das II. Heft

Lieder-Kränzchen,

zwei- und dreistimmige Lieder für Schule Haus und Leben.

Preis des einzelnen Heftes (1 Bog. stark, mit Umschlag und 17 bis 20 Lieder enthaltend): 20 Rp. Parthienweise billiger. — Bestellungen nimmt entgegen

R. Stoll, Lehrer in Messen.

An Liebesgaben

für die brandbeschädigten Kinder in Oberhofen sind uns ferner eingegangen:

Okt. 4. Hübeli bei Bowyl, Unterchule Fr. 2. 50
 Oberey bei Röthenbach, Schule, durch
 Hrn. Lehrer Kammermann „ 14. 10

Herzlichen Dank den jungen Gebern!

Achtungsvollst zeichnet

Oberhofen, 18. Okt. 1864.

E. Oswald, Lehrer.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bef.	Amtlbgst.
Moos, Kg. Wahlern	Oberschule	60	600	29. Okt.
Burgistein	Unterschule	75	500	29. „
Leber, Gmde. Eggivyl	Gem. Schule	70	500	29. „
Grafwyl, Kg. Seeberg	Mittelschule	60	520	28. „
Koppigen	2. Klasse	50	720	28. „
Wabern	Unterschule	70	500	28. „
Unterlangenegg, Kg. Schwarzenegg	3. Klasse	70	500	28. „
Meiringen	2. Klasse	60	500	31. „
Rahnsflüh, Gmde. Lützelflüh	Gem. Schule	50	520	5. Nov.
Bärau, Gem. Langnau	Oberschule	50	600	5. „
Langnau	Unterschule	75	570	5. „

Ernennungen.

Zum Lehrer der Geographie und Religion an der Kantonschule in Bern: Hr. Alex. Philipp Bisard, Pfarrer in Kurzenberg.

Zum Lehrer an der Sekundarschule in Steffisburg: Hr. Jak. Christen von Ursenbach, d. Z. Lehrer in Langnau.

Zu Lehrern an der Sekundarschule zu Wimmis, prov. auf 2 Jahre: Hr. Gottl. Christeler von der Lenk, bish. prov. Lehrer daselbst. Hr. Joh. Dinkelmann von Hellsau, gew. Schüler des schweiz. Polytechnikums.